Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0841/2019/HE/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	21.05.2019
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	17.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	24.06.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:
Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 27.05.2019 im Verwaltungshaushalt auf 35.767,82 € sowie im Vermögenshaushalt auf 29.556,81 €.

Finanzierung:
Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 35.767,82 € sowie im Vermögenshaushalt mit 29.556,81 € zu genehmigen.

_____
Neumann

Anlagen:
Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 27.05.2019)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 27.05.2019	***Verwaltungshaushalt***						
90000.832200	Amtsumlage	498.000,00	533.767,82	35.767,82	0,00	35.767,82	höhere Umlagegrundlagen für die Berechnung der Amtsumlage durch gestiege Finanzkraft sowie Anhebung des Amtsumlagesatzes
	Summe	**498.000,00**	**533.767,82**	**35.767,82**	**0,00**	**35.767,82**	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						**35.767,82**	
	Vermögenshaushalt						
13000.935030	Erwerb eines Kleinbusses für die Jugendfeuerwehr	0,00	24.623,49	24.623,49	0,00	24.623,49	Ford Transit für die Jugendfeuerwehr; Einnahmen aus Zuschüssen und Spenden des Fördervereins in Höhe von 20.000 €; verbleibender Eigenanteil der Gemeinde 4.623,49 €
63000.960000	Baukosten	7.000,00	11.933,32	4.933,32	0,00	4.933,32	Umrüstung (LED und blindengerecht) der Lichtsignalanlage im Gr. Ring an der Grundschule; Mehrkosten durch notwendige zusätzliche Erneuerung des Steuergerätes sowie des Steuerschrankes
	Summe	**7.000,00**	**36.556,81**	**29.556,81**	**0,00**	**29.556,81**	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						**29.556,81**	

TOP Ö 4

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0842/2019/HE/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	21.05.2019
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	17.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	24.06.2019	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2018 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heist

Sachverhalt:
Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 vom 06.05.2019.

Stellungnahme der Verwaltung:
- gemäß Anlage -

Finanzierung:
- entfällt -

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung 2018, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 4.553.936,53 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.269.048,59 € abschließt, fest.

_____
Neumann

Anlagen:
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 06.05.2019

TOP Ö 5

Moorrege, den 06.05.2019

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 für
die Gemeinde Heist
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Jörg Behrmann
2. Herr Manfred Lüders
3. Frau Christel Schwichow

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:
Frau Cornelia Bermudez vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:
siehe Anlage

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

M. Lüders

Christel Schwichow

Prüfung der Jahresrechnung 2018 durch den Rechnungsprüfungs-ausschuss der Gemeinde Heist am 06.05.2019

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	0520.400010, Beleg: 1	17.01.2018	Unterschrift und Liste der Wahlausschussmitglieder fehlt
	Wahlen		**Antwort:** **Bei der Anweisung handelt es sich um das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses. Die fehlende Unterschrift wurde nachgeholt.** **Die Unterschriftsliste der Mitglieder des Gemeinde-wahlausschusses befindet sich bei den Wahlunterlagen.**
2	0520.400010, Beleg: 6 Wahlen	26.04.2018	Die Anlage der Zahlungsempfänger mit Unterschriftsliste der Wahlhelfer über den Erhalt des Erfrischungsgeldes für die Kommunalwahl fehlt
			Antwort: **Die Unterschriftsliste der Mitglieder des Wahlvorstandes für den Erhalt des Erfrischungsgeldes befindet sich bei den Wahlunterlagen.**
3	900.00300, Beleg: 4 Gewerbesteuer	15.01.2018	Die Sollliste über die Gewerbesteuerfestsetzung enthält diverse Gewerbebetriebe mit einer Adresse außerhalb von Heist (z.B. Hildesheim). Handelt es sich um Heistmer Firmen?
			Antwort: **Die Sollliste beinhalte die Gewerbesteuerfestsetzung für Firmen, die in Heist Gewerbersteuerpflichtig sind.** **In der Sollliste sind neben der Steuer-/Objektnummer der Sollbetrag mit Fälligkeiten und der Empfänger des Gewerbesteuerbescheides mit dessen Adresse aufgeführt.** **Die Adresse des Empfängers vom Gewerbesteuerbescheid kann abweichend vom Gewerbebetrieb sein, da bei einigen Gewerbesteuerfällen der Steuerbescheid direkt an den bevollmächtigten Steuerberater geschickt wird. In der Sollliste ist in diesen Fällen somit nur die auswärtige Adresse des Steuerberaters (z.B. Hildesheim) enthalten.** **Auch bei mehrgemeindlichen Gewerbebetrieben (z.B. Discounter, Bäckereifilialen o.ä.) geht der Gewerbesteuerbescheid über den sogenannten Zerlegungsanteil oftmals an auswärtige Adressen.**
4	7500.11000, Beleg: 5	09.02.2018	Warum wurden Friedhofsgebühren erstattet?
			Antwort: **Die 30-jährige Ruhefrist für die 2-stellige Familiengrabstelle war in 2017 abgelaufen. Am Jahresanfang wurden die Friedhofsgebühren für 2018 erneut zum Soll gestellt. Die Grabstätte wurde zurückgegeben, so dass die Friedhofsgebühren über 40 € für 2018 in Abgang gebracht wurden.**
	Moorrege, d.	04.06.2019	

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Gemeinde 4 Heist

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	4.554.043,38	1.269.048,59	5.823.091,97
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	106,85	0,00	106,85
5	**Summe bereinigter Solleinnahmen**	**4.553.936,53**	**1.269.048,59**	**5.822.985,12**
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	4.554.836,53	1.017.542,86	5.572.379,39
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 52.119,34 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	255.645,18	255.645,18
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	4.139,45	4.139,45
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	900,00	0,00	900,00
10	**Summe bereinigter Sollausgaben**	**4.553.936,53**	**1.269.048,59**	**5.822.985,12**
	Unterschied			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben			
11	**Fehlbetrag**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

**** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ****

Heist, 04.06.2019

TOP Ö 6.1

FWH

FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT HEIST

-parteipolitisch unabhängige Bürgergemeinschaft –

FWH – Heist, Wedeler Chaussee 9, 25492 Heist

Freie Wählergemeinschaft Heist
Die Fraktion
Manfred Lüders
Wedeler Chaussee 9
25492 Heist
Telefon: 04122/858034
Mobil: 0171/6511719
Mail: mlueders@gmx.net
Raiffeisenbank Elbmarsch e.G.
IBAN: DE03221631140000010308
BIC: GENODEF1HTE
Gläubiger ID NR.:
DE77FWH00000777299

An den
Bürgermeister

Jürgen Neumann
Hauptstr. 53

25492 Heist

Heist, d.23.04.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FWH stellt folgenden Antrag:

in Hinsicht, dass die Verwaltung bereits überarbeitet ist und am „Anschlag“ arbeitet stellen wir folgenden Antrag:

Wir, die FWH, stellen den Antrag, dass der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist, zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgelöst wird.

Der Ausschuss Bau–und Feuerwehrangelegenheiten soll sich des Themenfeldes Straßen und öffentliche Flächen annehmen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales wird sich um Umwelt und sonstiges Themen kümmern. Darunter fällt auch die Arbeitsgruppe „Friedhofsplanung.“

Begründung: Für das Amt würde die Arbeitsbelastung sinken und wir denken, dass die anderen Themenfelder, neben des Friedhofes, wieder mehr in den Mittelpunkt rücken und in Zukunft nicht mehr als Randnotiz wahrgenommen werden.
Der Friedhof macht nur einen Teil der Gemeinde aus. Über seine Bedeutung und Wichtigkeit sind wir uns auch weiterhin bewusst.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion der FWH Heist
Manfred Lüders
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0832/2019/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	07.05.2019
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	03.06.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	17.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	24.06.2019	öffentlich

Jahresrechnung 2018 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat mit Schreiben vom 29.03.2019 die Jahresrechnung 2018 (Anlage 1) vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem rechnerischen Guthaben in Höhe von 301,92 Euro ab. Zum Kontostand 31.12.2018 in Höhe von 292,92 Euro ergibt sich eine Differenz von 9,00 Euro. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat die Jahresrechnung am 02.05.2019 geprüft. Der Differenzbetrag von 9.00 Euro wurde als Beanstandung im Prüfungsbericht des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung aufgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Höhere Ausgaben ergaben sich bei den Personalkosten, da durch den Wechsel der Leitung, diese eine höhere Stundenzahl erhalten hat. Die weiteren Ausgaben, sowie die Elternbeiträge und die Landes- und Kreiszuschüsse entsprechen im Wesentlichen den Planungen.

Der Waldkindergarten ist mit einem Überschuss in Höhe von 7.899,71 Euro in das Jahr 2018 gegangen. Zur Deckung der höheren Personalkosten wurde jedoch lediglich ein Betrag von 6.299,71 Euro im vergangenen Jahr an die Gemeinde zurückgezahlt. Der Zuschuss der Gemeinde betrug daher im Jahr 2018 insgesamt 39.616,29 Euro.

Finanzierung:

Der Überschuss aus dem Jahr 2018 in Höhe von 292,92 Euro wird mit der dritten Rate des Zuschusses 2019 verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Betriebskostenzuschuss des Kreises 2018	1.127,00 Euro
Betriebskostenzuschuss des Landes 2018	8.760,99 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung 2018 des Waldkindergartens Wurzelkinder e.V. zur Kenntnis. Der Überschuss in Höhe von 292,92 Euro wird mit der dritten Rate des Zuschusses 2019 verrechnet.

_____
(Neumann)

Anlagen:

Jahresrechnung 2018 Waldkindergarten Wurzelkinder

TOP Ö 7

Wurzelkinder e.V.

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Heist
Herrn Neumann
Über das
Amt Geest und Marsch Südholstein

Elmshorn, 29.03.2019

Jahresabschluss 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

anbei übersende ich Ihnen den Jahresabschluss des Waldkindergartens für das Jahr 2018. Dieser schließt mit einem Jahresüberschuss von 292,92€ ab.

Mit freundlichen Grüßen

Viviane Litkewitz | Henry-Dunant-Ring 6 | 25335 Elmshorn | 04121 - 264 94 86 | info@waldkindergarten-heist.de
Bankverbindung: IBAN DE12 2216 3114 0000 0102 43 | BIC GENODEF1HTE

Jahresabschluss 2018

Ausgaben Waldkindergarten Wurzelkinder

A Personalkosten

			Plan 2018
Mitarbeiter		81.654,68 €	82.750 €
Fortbildung		40,00 €	
Honorarkräfte		835,00 €	
Gehaltsbuchhaltung		411,26 €	
Integrationskraft		2.160,00 €	
	Summe:	**85.100,94 €**	82.750 €

B Sachkosten

Lebensmittel		0,00 €	3.200 €
Materialkosten		329,61 €	
Bürobedarf		0,00 €	
Fahrgeld		0,00 €	
Kontoführung		83,95 €	
Telefonkosten		75,00 €	
Präsente		0,00 €	
Anhänger		199,59 €	
BGW		284,34 €	
Ausflüge		0,00 €	
Reparatur		0,00 €	
Spende		180,00 €	
Fehlbuchung		44,50 €	
Rückerstattung		6.299,71 €	
Anschaffungen		0,00 €	
Rechnungen		421,38 €	
Förderverein Oberglinde		20,00 €	
Aufwandsentschädigung		0,00 €	
Arbeitsmed. Dienst		0,00 €	
Miete TSV Küche		0,00 €	
Schutzgem. des Waldes		60,00 €	
Barausgaben		747,62 €	
	Summe:	**8.745,70 €**	(2.445,99 ohne Rückerstattung)

Gesamtausgaben **93.846,64 €**

Jahresabschluss 2018

Einnahmen Waldkindergarten Wurzelkinder

		Plan 2018
Elternbeiträge	22.503,00 €	27.984 €
Sozialstaffel	7.488,35 €	
Betriebskosten	1.127,00 €	500 €
Amtskasse Moorrege	45.916,00 €	45.916 €
Landeszuschuss	8.760,99 €	11.000 €
Mitgliederbeiträge	453,50 €	550 €
Erstattung Lohnfortzahlung	0,00 €	
Spende	0,01 €	
Gesamteinnahmen	**86.248,85 €**	85.950 €

./.

Einnahmen	**86.248,85 €**
Ausgaben	**93.846,64 €**
Differenz	**-7.597,79 €**
Kontostand 01.01.2018	**7.899,71 €**
Kontostand 31.12.2018	**292,92 €** rechnerisch 301,92 €
Differenz im Haushalt	9,00 €

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0812/2019/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	29.01.2019
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	03.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	24.06.2019	öffentlich

Kindertagesstättenbedarf 2019

Sachverhalt:

In der beigefügten Anlage ist die Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Heist dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grund der hohen Anzahl von Kindern, wird der Bewegungsraum der DRK-Kindertagesstätte derzeit als Gruppenraum für die Schulerwartungskinder genutzt. Die Anzahl der Regelplätze zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 ist somit ausreichend. Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, erhalten keinen Kita-Platz.

In der DRK-Kindertagesstätte sind zum 01.08.2019 alle Plätze belegt. Kinder, die im Laufe des Kita Jahres zuziehen erhalten keinen Platz. Die Nutzung des Bewegungsraumes ist nicht als Dauerlösung anzusehen. Ein Anbau für zwei Elementargruppen ist geplant.

Zwei freie Plätze stehen zum August 2019 derzeit im Waldkindergarten zur Verfügung.

Nicht abzusehen sind die Anzahl der Kinder auf Grund der Vielzahl von Neubauten nach Heist zuziehen werden. In der Bedarfsplanung sind 6 % eingeplant.

Zum Kindergartenjahr 2020/2021 werden bis zu 20 Elementarplätze fehlen.

Aktuell besuchen 16 Kinder eine auswärtige Einrichtung, davon werden 4 Kinder im Sommer eingeschult. Eine ähnlich große Zahl von auswärtigen Kindern besuchen die

Einrichtungen in Heist.

Finanzierung:

Für die Zahlung eines Kostengleichs stehen im Haushalt der Gemeinde 45.000 Euro zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine **-**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/die Gemeindevertretung nimmt die Aufstellung der Verwaltung zur Kenntnis.

_____
(Neumann)

In **Heist** gemeldet im Geburtszeitraum:	
01.08.2012 und 31.07.2013	18
01.08.2013 und 31.07.2014	20
01.08.2014 und 31.07.2015	33
01.08.2015 und 31.07.2016	26
01.08.2016 und 31.07.2017	28
01.08.2017 und 31.07.2018	21
01.08.2018 und 31.07.2019	25
01.08.2019 und 31.07.2020	25
01.08.2020 und 31.07.2021	24

geschätzte Hochrechnung Ø der 3 Vorjahre

Fazit / Anmerkung:

Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	**Elementar gesamt:**		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung***	
Kindergartenjahre:							DRK	Waldkita		**vorhandene Plätze**	**fehlende Plätze**	**vorhandene Plätze**	
2018 / 2019	71	26		4	**101**		75	18		**93**	-8	***92,49%***	
2019 / 2020	79	28		4	**111**		75	18		**93**	-18	***83,82%***	
2020 / 2021	87	21		4	**112**		75	18		**93**	-19	***82,78%***	
2021 / 2022	75	25		4	**104**		75	18		**93**	-11	***89,64%***	

Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	**Krippe gesamt**	**mit Bedarfs-quote 50 % im Krippen-bereich**	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung bei Quote von 50 %***	
Kindergartenjahre:							DRK	Waldkita		**vorhandene Plätze**	**fehlende Plätze**	**vorhandene Plätze**	
2018 / 2019	54	26	21	3	52	**26**	20			**20**	-6	***77,37%***	
2019 / 2020	49	28	25	2	48	**24**	20			**20**	-4	***82,56%***	
2020 / 2021	46	21	25	2	52	**26**	20			**20**	-6	***76,97%***	
2021 / 2022	50	25	24	2	51	**25**	20			**20**	-5	***78,89%***	

Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		**mit Bedarfs-quote 50 % im Krippen-bereich**	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			**Gesamt:**		***Bedarfs-deckung***	
Kindergartenjahre:							DRK	Waldkita		**vorhandene Plätze**	**fehlende Plätze**	**vorhandene Plätze**	
2018 / 2019	125	52	21	6	152	**126**	95	18		**113**	-13	***89,40%***	
2019 / 2020	128	56	25	6	159	**135**	95	18		**113**	-22	***83,60%***	
2020 / 2021	133	42	25	7	164	**138**	95	18		**113**	-25	***81,69%***	
2021 / 2022	125	50	24	6	154	**129**	95	18		**113**	-16	***87,53%***	

[1]Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

TOP Ö 8

TOP Ö 9

BA →
EA
GV

CDU Gemeindeverband Heist
Jörg Behrmann
Vorsitzender
Fraktionsvorsitzender
Buchenweg 11
25492 Heist
Tel. Home: 04122 83400
Handy: 0176 72214245
joerg.behrmann-heist@t-online.de

Datum: 10.05.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

Die CDU Fraktion des Gemeindeverbandes Heist stellt folgenden Antrag:

Abgabe des Niederschlagswasser-Netzes der Gemeinde Heist an den Abwasserzweckverband.

Mit der Übergabe des Abwassers an den Zweckverband hat die Gemeinde Heist gute Erfahrung gemacht. Schnelle Reparatur bei Störungen, Entlastung des Amtes, einfache übersichtliche Darstellung der Gebühren.
Nachteile für die Gemeinde sind mir nicht bekannt.

Wir sollten alle erforderlichen Massnahmen zur Übertragung des Niederschlagswassers in Angriff nehmen und Ausarbeitungen dazu einfordern ,damit eine Entscheidung in den Gremien durchgeführt werden kann.
Eine Einladung des Abwasserzweckverbandes mit einer Info für unsere Mandatsträger sollte erfolgen um Vor- und Nachteile auszuloten.

mit freundlichen Grüssen
Jörg Behrmann
Fraktion Heist

TOP Ö 11

Ns.
BA
FA
GV

CDU Gemeindeverband Heist
Jörg Behrmann
Vorsitzender
Fraktionsvorsitzender
Buchenweg 11
25492 Heist
Tel. Home: 04122 83460
Handy: 0176 72214245
joerg.behrmann-heist@t-online.de

Datum: 10.05.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

Die CDU Fraktion des Gemeindeverbandes Heist stellt folgenden Antrag:

Die Sanierung des Sportlergebäudes zurückzustellen und im Rahmen der Baumaßnahme „Tenniscenter" das gesamte Gebiet der Sportplätze vom Bereich Tenniscenter zur Hamburger Strasse neu zu überdenken und eventuell zu planen.
Der Wunsch des Sportvereins zur Schaffung eines Kunstrasenplatzes wird kommen . Standort und Finanzierung sollten frühzeitig überlegt werden und in das Konzept mit einfliessen. Ebenso der Bau eines Sportlergebäudes an anderer Stelle.
Der Grandplatz wird fast gar nicht benutzt und der Rasentrainingsplatz könnte bei der Erschaffung eines Kunstrasenplatzes mit Standort im vorhandenen Stadion entfallen.
Eine Stichstrasse vom Baugebiet Tenniscenter zur Hamburger Strasse könnte mit Bauplätzen zur Finanzierung herangezogen werden.
Kostenbeteiligung des Sportvereins ,Zuschüsse der div.Sportbünde sollten in diese Überlegung mit einfliessen.

mit freundlichen Grüssen
Jörg Behrmann
Fraktion Heist

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0833/2019/HE/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	17.05.2019
Bearbeiter:	Stefan Rieger	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist	06.06.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	17.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	24.06.2019	öffentlich

Befestigung der Haupt- und Querwege auf dem Heistmer Friedhof

Sachverhalt:
Die Wege auf dem Friedhof in Heist sind nicht befestigt und bestehen zum Großteil aus lockerem feinen Sand. Die Haupt- und die Querwege sollen nun befestigt werden, sodass Rollator- und Rollstuhlfahrern auch die Möglichkeit gegeben wird den Friedhof zu befahren. Die Verwaltung wurde gebeten für insges. 200m Weg in einer Breite von 2,50m und 100m Weg in einer Breite von 3,00m Angebote zur Herstellung einzuholen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Verwaltung kann nur bestätigen, dass die Wege für Rollator- und Rollstuhlfahrer nicht geeignet sind und es sinnvoll wäre diese zu befestigen. Dazu hat die Verwaltung ein Angebot von der Firma Meinert eingeholt, indem drei verschiedene Varianten zur Befestigung aufgeführt sind. Vom Pflegeaufwand und von der Langlebigkeit her zu betrachten, ist die Asphaltvariante am sinnvollsten, auch wenn sie im ersten Moment am teuersten erscheint und von der Verwaltung her zu favorisieren. Je nach Beschluss wird die Verwaltung weitere Angebote einholen.

Finanzierung:
Über den Nachtragshaushalt 2019 oder im Haushalt 2020 einzuplanen

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist empfiehlt / der Finanzausschuss der Gemeinde Heist empfiehlt / die Gemeindevertretung Heist entscheidet sich für Variante

A: Die Wege laut Angebot aus Glensanda herstellen zulassen und 2 weitere Angebote anzufragen.

B: Die Wege laut Angebot aus Pflaster herstellen zulassen und 2 weitere Angebote anzufragen.

C: Die Wege laut Angebot aus Asphalt herstellen zulassen und 2 weitere Angebote anzufragen.

D: Die Wegesanierung bis auf weiteres zurückzustellen.

_____
Jürgen Neumann

Anlagen: 2

E. A. Meinert Inh. Björn Meinert
STRASSEN- UND TIEFBAU

E.A. Meinert, Am Altenfeldsdeich 1, 25371 Seestermühe

Am Altenfeldsdeich 1
25371 Seestermühe
Tel. 04125 - 236
Fax 04125 - 95 830 25
www.strassenbau-meinert.de
info@strassenbau-meinert.de

An die
Gemeinde Heist
Der Bürgermeister
Hauptstraße 53

25492 Heist

Kunden Nr.: 201657
Bearbeiter: Björn Meinert
Datum: 27.05.2019

Angebot Nr. 4532

Bauvorhaben: Friedhof Heist, Wege 100,00m*3,00m=300,00m² instandsetzen und erneuern.

Pos	Menge		Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
			Baustelleneinrichtung/räumung:		
1	1,00	psch	Baustelle einrichten mit allen für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Geräten. Diese für die Bauzeit vorhalten und nach Beendigung der Maßnahme wieder räumen.	785,00	785,00
2	1,00	Stck.	Aufgrabeschein/Sondernutzung/Verkehrsanordnung lösen und Fremdleitungspläne einholen, Durchführung eines Ortstermines.	175,00	175,00
3	1,00	Stck.	Auf- und Abbau von 2 Stck. Halteverbotsschildern mit Zusatzschildern (Angabe vom Zeitraum des Halteverbots) für die Mietzeit bis zu 10 Tage, inkl. KfZ-Notierung.	65,00	65,00
Z			Summe Baustelleneinrichtung/räumung		1.025,00
			Variante 1.		
4	300,00	m²	Boden der Klasse 3-5, in einer Tiefe bis 30cm in Maschinenarbeit ausheben, laden und zur eigenen Verwendung abfahren.	13,60	4.080,00
5	5,00	m³	Zulage für Bodenaushub für Handschachtung, wenn aus Gründen des Baumschutzes oder in engen Wohnwegen kein Geräteeinsatz möglich ist, bzw. in vorh. Leitungszonen von Schmutz- und Regenwassersielen. Bei kreuzenden Fremdleitungen wie Wasser, Gas und Kabel.	76,25	381,25
6	300,00	m²	Feinplanum herstellen und nachverdichten.	1,80	540,00
7	10,00	m³	Füllsand über 5m³ liefern, in Lagen einbauen und maschinell verdichten.	23,00	230,00
8	300,00	m²	Tragschicht aus Natursteinschotter (STS) 0/32mm bis 15cm Stärke liefern und einbauen.	11,35	3.405,00
Zwischensumme					9.661,25

E. A. Meinert Inh. Björn Meinert
STRASSEN- UND TIEFBAU

Am Altenfeldsdeich 1
25371 Seestermühe
Tel. 04125 - 236
Fax 04125 - 95 830 25
www.strassenbau-meinert.de
info@strassenbau-meinert.de

Pos	Menge		Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
Übertrag					9.661,25
9	300,00	m²	Deckschicht aus Glensanda / Deckkies 0/11mm 3-5cm dick profilgerecht liefern, einbauen und verdichten.	8,25	2.475,00
Z			Summe Variante 1.		11.111,25
			Variante 2.		
10	300,00	m²	Boden der Klasse 3-5, in einer Tiefe bis 30cm in Maschinenarbeit ausheben, laden und zur eigenen Verwendung abfahren.	13,60	4.080,00
11	5,00	m³	Zulage für Bodenaushub für Handschachtung, wenn aus Gründen des Baumschutzes oder in engen Wohnwegen kein Geräteeinsatz möglich ist, bzw. in vorh. Leitungszonen von Schmutz- und Regenwassersielen. Bei kreuzenden Fremdleitungen wie Wasser, Gas und Kabel.	76,25	381,25
12	10,00	m³	Füllsand über 5m³ liefern, in Lagen einbauen und maschinell verdichten.	23,00	230,00
13	300,00	m²	Tragschicht aus Natursteinschotter (STS) 0/32mm bis 20cm Stärke liefern und einbauen.	14,20	4.260,00
14	300,00	m²	Feinplanum herstellen und nachverdichten.	2,20	660,00
15	210,00	m	Rasenbordsteine aus Beton bis 5x25x50cm, neu liefern und in Beton C12/15 setzen.	19,75	4.147,50
16	300,00	m²	Betonverbundpflaster 8cm, grau, neu liefern, in 3-4cm Pflastersand verlegen, mit Feinsand einschlämmen und abrütteln.	36,70	11.010,00
17	50,00	m	Zulage für passgerechte Schnittkante an Betonsteinpflaster herstellen.	11,50	575,00
Z			Summe Variante 2.		25.343,75
			Variante 3.		
18	300,00	m²	Boden der Klasse 3-5, in einer Tiefe bis 30cm in Maschinenarbeit ausheben, laden und zur eigenen Verwendung abfahren.	13,60	4.080,00
19	5,00	m³	Zulage für Bodenaushub für Handschachtung, wenn aus Gründen des Baumschutzes oder in engen Wohnwegen kein Geräteeinsatz möglich ist, bzw. in vorh. Leitungszonen	76,25	381,25
Zwischensumme					41.941,25

E. A. Meinert Inh. Björn Meinert
STRASSEN- UND TIEFBAU

Am Altenfeldsdeich 1
25371 Seestermühe
Tel. 04125 - 236
Fax 04125 - 95 830 25
www.strassenbau-meinert.de
info@strassenbau-meinert.de

Pos	Menge		Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
Übertrag					41.941,25
			von Schmutz- und Regenwassersielen. Bei kreuzenden Fremdleitungen wie Wasser, Gas und Kabel.		
20	300,00	m²	Feinplanum herstellen und nachverdichten.	2,20	660,00
21	10,00	m³	Füllsand über 5m³ liefern, in Lagen einbauen und maschinell verdichten.	23,00	230,00
22	300,00	m²	Tragschicht aus Natursteinschotter (STS) 0/32mm bis 15cm Stärke liefern und einbauen.	11,35	3.405,00
23	210,00	m	Rasenbordsteine aus Beton bis 5x25x50cm, neu liefern und in Beton C12/15 setzen.	19,75	4.147,50
24	300,00	m²	Asphalttragschicht liefern und einbauen Einbaudicke: bis 10cm	49,20	14.760,00
25	300,00	m²	Asphaltbeton liefern und einbauen Einbaudicke: bis 4cm	39,80	11.940,00
Z			Summe Variante 3.		39.603,75
Gesamt Netto					77.083,75
zzgl. 19,00 % USt. auf				77.083,75	14.645,91
Gesamtbetrag					**91.729,66**

Ich hoffe Ihnen ein günstiges Angebot unterbreitet zu haben und würde mich über Ihren Auftrag sehr freuen. Abgerechnet wird nach Aufmaß.

Mit freundlichen Grüßen

E.A. Meinert Strassen- und Tiefbau
Björn Meinert

E.A. Meinert - Inh. Björn Meinert
STRASSEN- UND TIEFBAU
Am Altenfeldsdeich 1 - 25371 Seestermühe
Tel.: 04125 / 236 - Fax: 04125 / 9583025

TOP Ö 12

E. A. Meinert Inh. Björn Meinert
STRASSEN- UND TIEFBAU

E.A. Meinert, Am Altenfeldsdeich 1, 25371 Seestermühe

Am Altenfeldsdeich 1
25371 Seestermühe
Tel. 04125 - 236
Fax 04125 - 95 830 25
www.strassenbau-meinert.de
info@strassenbau-meinert.de

An die
Gemeinde Heist
Der Bürgermeister
Hauptstraße 53

25492 Heist

Kunden Nr.: 201657
Bearbeiter: Björn Meinert
Datum: 27.05.2019

Angebot Nr. 4533

Bauvorhaben: Friedhof Heist, Wege 200,00m*2,50m=500,00m² instandsetzen und erneuern.

Pos	Menge		Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
			Baustelleneinrichtung/räumung:		
1	1,00	psch	Baustelle einrichten mit allen für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Geräten. Diese für die Bauzeit vorhalten und nach Beendigung der Maßnahme wieder räumen.	1.450,00	1.450,00
2	1,00	Stck.	Aufgrabeschein/Sondernutzung/Verkehrsanordnung lösen und Fremdleitungspläne einholen, Durchführung eines Ortstermines.	175,00	175,00
3	1,00	Stck.	Auf- und Abbau von 2 Stck. Halteverbotsschildern mit Zusatzschildern (Angabe vom Zeitraum des Halteverbots) für die Mietzeit bis zu 10 Tage, inkl. KfZ-Notierung.	65,00	65,00
Z			Summe Baustelleneinrichtung/räumung		1.690,00
			Variante 1.		
4	500,00	m²	Boden der Klasse 3-5, in einer Tiefe bis 30cm in Maschinenarbeit ausheben, laden und zur eigenen Verwendung abfahren.	13,60	6.800,00
5	5,00	m³	Zulage für Bodenaushub für Handschachtung, wenn aus Gründen des Baumschutzes oder in engen Wohnwegen kein Geräteeinsatz möglich ist, bzw. in vorh. Leitungszonen von Schmutz- und Regenwassersielen. Bei kreuzenden Fremdleitungen wie Wasser, Gas und Kabel.	76,25	381,25
6	500,00	m²	Feinplanum herstellen und nachverdichten.	1,80	900,00
7	10,00	m³	Füllsand über 5m³ liefern, in Lagen einbauen und maschinell verdichten.	23,00	230,00
8	500,00	m²	Tragschicht aus Natursteinschotter (STS) 0/32mm bis 15cm Stärke liefern und einbauen.	11,35	5.675,00
Zwischensumme					15.676,25

E. A. Meinert Inh. Björn Meinert
STRASSEN- UND TIEFBAU

Am Altenfeldsdeich 1
25371 Seestermühe
Tel. 04125 - 236
Fax 04125 - 95 830 25
www.strassenbau-meinert.de
info@strassenbau-meinert.de

Pos	Menge		Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
Übertrag					15.676,25
9	500,00	m²	Deckschicht aus Glensanda / Deckkies 0/11mm 3-5cm dick profilgerecht liefern, einbauen und verdichten.	8,25	4.125,00
Z			Summe Variante 1.		18.111,25
			Variante 2.		
10	500,00	m²	Boden der Klasse 3-5, in einer Tiefe bis 30cm in Maschinenarbeit ausheben, laden und zur eigenen Verwendung abfahren.	13,60	6.800,00
11	5,00	m³	Zulage für Bodenaushub für Handschachtung, wenn aus Gründen des Baumschutzes oder in engen Wohnwegen kein Geräteeinsatz möglich ist, bzw. in vorh. Leitungszonen von Schmutz- und Regenwassersielen. Bei kreuzenden Fremdleitungen wie Wasser, Gas und Kabel.	76,25	381,25
12	10,00	m³	Füllsand über 5m³ liefern, in Lagen einbauen und maschinell verdichten.	23,00	230,00
13	500,00	m²	Tragschicht aus Natursteinschotter (STS) 0/32mm bis 20cm Stärke liefern und einbauen.	14,20	7.100,00
14	500,00	m²	Feinplanum herstellen und nachverdichten.	2,20	1.100,00
15	420,00	m	Rasenbordsteine aus Beton bis 5x25x50cm, neu liefern und in Beton C12/15 setzen.	19,75	8.295,00
16	500,00	m²	Betonverbundpflaster 8cm, grau, neu liefern, in 3-4cm Pflastersand verlegen, mit Feinsand einschlämmen und abrütteln.	36,70	18.350,00
17	50,00	m	Zulage für passgerechte Schnittkante an Betonsteinpflaster herstellen.	11,50	575,00
Z			Summe Variante 2.		42.831,25
			Variante 3.		
18	500,00	m²	Boden der Klasse 3-5, in einer Tiefe bis 30cm in Maschinenarbeit ausheben, laden und zur eigenen Verwendung abfahren.	13,60	6.800,00
19	5,00	m³	Zulage für Bodenaushub für Handschachtung, wenn aus Gründen des Baumschutzes oder in engen Wohnwegen kein Geräteeinsatz möglich ist, bzw. in vorh. Leitungszonen	76,25	381,25
Zwischensumme					69.813,75

E. A. Meinert Inh. Björn Meinert
STRASSEN- UND TIEFBAU

Am Altenfeldsdeich 1
25371 Seestermühe
Tel. 04125 - 236
Fax 04125 - 95 830 25
www.strassenbau-meinert.de
info@strassenbau-meinert.de

Pos	Menge		Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
Übertrag					69.813,75
			von Schmutz- und Regenwassersielen. Bei kreuzenden Fremdleitungen wie Wasser, Gas und Kabel.		
20	500,00	m²	Feinplanum herstellen und nachverdichten.	2,20	1.100,00
21	10,00	m³	Füllsand über 5m³ liefern, in Lagen einbauen und maschinell verdichten.	23,00	230,00
22	500,00	m²	Tragschicht aus Natursteinschotter (STS) 0/32mm bis 15cm Stärke liefern und einbauen.	11,35	5.675,00
23	420,00	m	Rasenbordsteine aus Beton bis 5x25x50cm, neu liefern und in Beton C12/15 setzen.	19,75	8.295,00
24	500,00	m²	Asphalttragschicht liefern und einbauen Einbaudicke: bis 10cm	49,20	24.600,00
25	500,00	m²	Asphaltbeton liefern und einbauen Einbaudicke: bis 4cm	39,80	19.900,00
Z			Summe Variante 3.		66.981,25
Gesamt Netto					129.613,75
zzgl. 19,00 % USt. auf				129.613,75	24.626,61
Gesamtbetrag					**154.240,36**

Ich hoffe Ihnen ein günstiges Angebot unterbreitet zu haben und würde mich über Ihren Auftrag sehr freuen. Abgerechnet wird nach Aufmaß.

Mit freundlichen Grüßen

E.A. Meinert Strassen- und Tiefbau
Björn Meinert

E.A. Meinert - Inh. Björn Meinert
STRASSEN- UND TIEFBAU
Am Altenfeldsdeich 1 - 25371 Seestermühe
Tel.: 04125 / 236 - Fax: 04125 / 9583025

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0836/2019/HE/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	20.05.2019
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist	06.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	24.06.2019	öffentlich

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Sachverhalt:
In der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist wurden Satzungsänderungen angeregt, die den Umgang mit vernachlässigten Grabstätten konkreter regeln.

§ 19 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung beinhaltet die Verfahrensweise bei vernachlässigten Grabstätten und enthält momentan folgende Formulierungen:

(2) Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von einem Monat seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Ist der Benutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentliche Bekanntmachung.

(3) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, erlischt das Nutzungsrecht und die Grabstätte wird eingeebnet. Die Einfriedigung, der Grabschmuck und Grabsteine gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

Für § 19 Abs. 3 der Friedhofsordnung wird folgende neue Fassung angeregt:

(3) Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, erlischt das Nutzungsrecht ***entschädigungslos*** *und die Grabstätte wird* ***kostenpflichtig abgeräumt,*** *eingeebnet* ***und begrünt****. Die Einfriedigung, der Grabschmuck und Grabsteine gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.*
Die Kosten für Abräumen, Einebnen und Pflege der Begrünung bis Enden der Ruhezeit werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zahlbar.

Weiterhin enthält der § 24 Abs. 4 der Friedhofsordnung die Regelung, dass der Nutzungsberechtigte bei Räumung von Grabstätten zu den Kosten herangezogen werden kann. Hierzu wurde angeregt, dass die Formulierung „kann“ durch „wird herangezogen“ ersetzt wird.
Daraus ergibt sich für § 24 Abs. 4 der Friedhofsordnung folgende neue Fassung:

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.
Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, ***wird*** *die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.*

Finanzierung:
- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:
- entfällt -

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof Heist (Friedhofsordnung).

_____
Neumann

Anlagen:
II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom folgende II. Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

Artikel I

§ 19 (3) erhält folgende neue Fassung:

Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos und die Grabstätte wird kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt. Die Einfriedigung, der Grabschmuck und Grabsteine gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
Die Kosten für Abräumen, Einebnen und Pflege der Begrünung bis Enden der Ruhezeit werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zahlbar.

Artikel II

§ 24 (4) erhält folgende neue Fassung:

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.
Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, wird die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

Artikel III

Die II. Nachtragssatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0830/2019/HE/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	30.04.2019
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	11.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	24.06.2019	öffentlich

Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt:
Die Gemeinde Heist beabsichtigt den Erlass einer Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung), um die Herstellungspflicht von Stellplätzen auf kommunaler Ebene zu regeln. Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze nach dieser Satzung ist aus dem tatsächlichen Stellplatzbedarf abzuleiten. Der ermittelte, tatsächliche Stellplatzbedarf ist grundsätzlich gemeindegebietsbezogen und berücksichtigt die besonderen örtlichen Gegebenheiten sowie ihre demographischen, städtebaulichen und verkehrlichen Einflussfaktoren in der Gemeinde Heist.

Stellungnahme der Verwaltung:
Durch Bebauungsplanfestsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie das Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im unbeplanten Innenbereich werden Regeln geliefert, die die Bebaubarkeit eines Grundstückes angeben. Darüber hinaus liefert die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) ergänzende Vorschriften, die bei jedem Bauvorhaben zu beachten sind. So dürfen nach § 50 LBO SH bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn die notwendigen Stellplätze und Garagen hergestellt werden. Dabei richtet sich die Anzahl und Größe nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlage.
Seit dem 01.07.2016 ermöglicht die geänderte LBO SH den Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein, die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze stadt- bzw. gemeindegebietsbezogen zu regeln. Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO SH können Kommunen über Festsetzungen in Bebauungsplänen oder eigenständige Satzungen

dem speziellen Stellplatzbedarf gerecht werden.

Seitens der Verwaltung wurde ein Entwurf einer Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) erarbeitet. Dieser ist als Anlage beigefügt und von der Gemeinde Heist zu beraten.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) muss anschließend öffentlich ausgelegt werden, um den Einwohnern die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Außerdem wird eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattfinden.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Heist wird in der vorliegenden Fassung gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) ist nach § 84 LBO SH i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 84 LBO SH i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

_____
Neumann

Anlagen:
Entwurf der Stellplatzsatzung

Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom …….. die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Heist.

(2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

(3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.

(2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.

§ 3 Herstellungspflicht

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.

(2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch von Garagen nachgewiesen werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.

(3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.

(4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

(1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.

(3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.

(4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

§ 6 Ablösung der Herstellungspflicht

(1) Auf Antrag kann die Herstellungspflicht ganz oder teilweise durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Amtskasse Geest und Marsch Südholstein zugunsten der Gemeinde Heist abgelöst werden. Es ist jedoch mindestens ein Stellplatz pro Verkehrsquelle der Anlage 1 herzustellen. Der Geldbetrag ist zweckentsprechend zu verwenden.

(2) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages für das gesamte Gemeindegebiet auf 10.000,00 Euro je Stellplatz festgelegt.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt, nicht instandhält oder nicht ablöst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes
b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,

c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Herstellungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

(2) Die Herstellungspflichtigen gemäß § 3 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Herstellungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Heist eingereicht wurden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den ……

Der Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.0	Wohngebäude	
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplatz je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplatz je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplatz je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Seniorenwohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze
5.0	Sportstätten	
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten	
7.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplatz
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche
8.0	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Reparaturstand
9.0	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Kindergärten
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche

TOP Ö 15

Amt Geest und
Marsch Südholstein
14. Jan. 2019

Petra Frohwien
Lehmweg 5
25492 Heist

Heist, 09.01.2019

Orig. Unterschrift bitte Rückmeldung

Herrn
Jürgen Neumann
Hauptstraße 10

Privatadresse

25492 Heist

Sehr geehrter Herr Neumann,

ich denke es ist noch nicht zu spät Ihnen ein gesundes, frohes und erfolgreiches neues Jahr zu wünschen !

Ich hoffe, Sie konnten den Jahreswechsel entspannt begehen .

Mir ist dieses leider seit Jahren nicht mehr möglich, da ich mich am Silvesterabend entscheiden muss, ob ich mich um die Sicherheit meines **reetgedeckten Hauses im Lehmweg 5** kümmere, oder um die Sicherheit und Gesundheit meines **Pferdes im Kreuzweg 10 (Johannenhof)** !

Ich danke ihnen sehr , dass in dem **Informationsblatt zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern** zum vergangenen Jahreswechsel extra nochmal darauf hingewiesen wurde, dass in der Nähe von **Reitställen, Pferdeunterständen – und Ausläufen** keine Pyrotechnischen Gegenstände der Kl. II abgefeuert werden dürfen.
Leider ist dieser Hinweis - wie auch die Jahre zuvor- von Anwohnern der Straß **Voßkuhl** Hs.Nr. 12 – 20 **ignoriert worden !**
Die angeführten Häuser sind weniger als 40 Meter vom Strohlager (!) und Stallungen des Johannenhofes entfernt. Bewohner sind vor der Silvesternacht teilweise auch persönlich auf den Umstand angesprochen und um Rücksichtnahme gebeten worden.

Wie Sie meinen Worten entnehmen können, habe ich mich um Mitternacht dazu entschieden bei meinem Pferd nach dem Rechten zu sehen .

Bilanz am Neujahrsmorgen auf dem Grundstück **Lehmweg 5** : **2 Raketen** auf dem **Reetdach** (können noch besichtigt werden), 5 Raketen im Garten und zahlreiche Böller um das Grundstück herum .

Ich finde dieses Verhalten unfassbar rücksichtslos !

Ein Vorschlag wäre, in der **Wurfsendung** zusätzlich auch auf das **gesetzliche Verbot** hinzuweisen, und dass **Verstöße mit Geldbußen bis 50.000 €** geahndet werden können.

Wegen der besonderen Situation im Kreuzweg (Reitstall Johannenhof, Pferdezüchter Behrmann) wäre es zum Wohle der Tiere und aus Gründen des Brandschutzes vielleicht wirkungsvoller , wenn die angrenzenden Haushalte im Voßkuhl zusätzlich in einem **persönlichen Schreiben** darauf hingewiesen werden würden.

Diese beiden Maßnahmen könnten hoffentlich mehr Beachtung finden als der von Ihnen gut gemeinte aber leider in Teilen wirkungslose „freundliche Aufruf" !

Ich danke im voraus und freu mich von Ihnen zu hören !

Mit freundlichen Grüßen

P. Frohwien

TOP Ö 15

Margit Schroff-Oppe

Birkenhorst 1

25492 Heist

09.01.2019

EINGEGANGEN

Orig. Kaufschild

Kopie Me

Gemeinderat Heist

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, das generelle und ganzjährige Verbot des Zündens von Feuerwerken für Privatpersonen zu verbieten.

Alternativ könnte in der Gemeinde für eine Stunde auf einem der Sportplätze oder einem anderen Platz unter Aufsicht eines Gemeinderatsmitglieds oder von professionellen Pyrotechnikern ein Feuerwerk abgebrannt werden.

Begründung:

- Die Feinstaubbelastung wird um das 30fache des Erlaubten überschritten.
- Jedes Jahr entlaufen und sterben Haus-und Wildtiere durch das massenhafte Abfeuern von sogenannten „Böllern".
- Auch die ohnehin schon stark schwindenden Vogelbestände werden durch die Knallerei gefährdet.
- Die Müllmengen bleiben in einigen Straßen tagelang liegen.
- Etliche Menschen sind nicht in der Lage, geltende Gesetze einzuhalten und sind rücksichtslos gegenüber ihren Mitmenschen.
- Ich selbst muss dauernd draußen herumlaufen, weil Funkenregen auf mein Holz-Gartenhaus regnen. Dabei habe ich

Ohrenschmerzen erlitten, die erst nach Tagen verschwunden waren.

Diskutieren Sie meinen Antrag im Gemeinderat und folgen den Beispielen vieler Städte in Frankreich, Dänemark, Luxemburg, Holland und einigen fortschrittlichen Städten in Deutschland.

Heist sollte eine moderne Gemeinde werden!

Mit freundlichen Grüßen

Margot Schroll-Ogre